

Sehr geehrte Landrätin,

sehr geehrte Kreistagskolleg:innen,

hiermit stelle ich bzgl. der von der Verwaltung vorgeschlagenen Neufassung der Schulbeförderungssatzung (TOP 10) folgenden Antrag:

Der § 1 (1) S. 1 wird nach:

“Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule ...” ergänzt um “der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform”.

Er lautet dann:

“Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform oder auf Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg die in § 2 genannten Mindestentfernungen überschreitet.”

Begründung:

Der zu ergänzende Text stammt aus der 24 Jahre alten Satzung und entspricht aufgrund der Landesregelung des § 114 (3) NSchG nicht der tatsächlichen Praxis. In der Diskussion um die vorgeschlagene Neufassung der Satzung führt dieser Widerspruch zu Irritationen. Deshalb soll der Einschub die Anwendung der landesrechtlichen Regelung klarstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Schwidder, KTA (SPD)